jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/6/9 5Ob185/60, 6Ob160/74, 1Ob36/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1960

Norm

ABGB §523 Bb

Rechtssatz

Die Servitutenklage kann auf die Beiseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigung, die der Eigentümer des dienenden Grundstückes zur Verhinderung oder Erschwerung der Ausübung der Dienstbarkeit angelegt hat, und auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 185/60
  Entscheidungstext OGH 09.06.1960 5 Ob 185/60
- 6 Ob 160/74
  Entscheidungstext OGH 21.11.1974 6 Ob 160/74
  Auch
- 1 Ob 36/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 36/95
  Auch; nur: Die Servitutenklage kann auf die Beiseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigung gerichtet werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0012123

Dokumentnummer

JJR_19600609_OGH0002_0050OB00185_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at